

**Auszahlungsantrag für das Kalenderjahr 2024
zur Freiwilligen Vereinbarung
„Grünlandextensivierung“**

(bis zum **01.07.2024** einzureichen bei der Wasserschutzberatung
LWK Niedersachsen Bezirksstelle Emsland, An der Feuerwache 14, 49716 Meppen)

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag: 03 _ _ _ _ _ Vertrags-Nr.: I.G (s. § 3 Abs. 1 des Vertrags) Vertragszeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2027 Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Emsland		

an den

Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten freiwilligen Vereinbarung die untenstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum **01.01.2024 bis zum 31.12.2024** auf folgenden Flächen im genannten Umfange vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Extensive Bewirtschaftung von Grünland	I.G

Bewirtschaftungsauflagen:

Der/die Bewirtschafter*in verpflichtet sich, auf den unten aufgeführten Grünlandflächen, die in einem Trinkwassergewinnungsgebiet (TGG) der Kooperation Lingen liegen, folgende Auflagen einzuhalten:

- ✓ Auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung wird verzichtet. Es gilt das Umbruchverbot.
- ✓ Eine ggf. erforderliche Nachsaat erfolgt nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillverfahren.

- ✓ Ein Viehbesatz von 1,8 RGV/ha wird nicht überschritten.
- ✓ Eine Zufütterung auf der Fläche ist in der Zeit vom 01. Juli bis 31. März des Folgejahres nicht zulässig.
- ✓ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig (Ausnahme bei Tipulabefall möglich).
- ✓ Es wird eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch geführt.
- ✓ Es erfolgt mindestens eine Schnittnutzung mit Abfuhr des Erntegutes pro Jahr (Ausnahme bei reiner Weidehaltung möglich).
- ✓ Eine N-Düngung ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres nicht zulässig.
- ✓ Beim Ausbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft dürfen höchstens 20 % der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffgehalte (eigene Untersuchungsbefunde oder Faustzahlen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen) als Stickstoffverluste angerechnet werden.

Eine Doppelförderung mit Agrar-Umweltmaßnahmen (ELER-AUM) ist unzulässig.

Sollten bei Herbst-N_{min}-Untersuchungen auf den Vertragsflächen flächengewichtet Herbst-N_{min}-Werte von > 50 kg/ha ermittelt werden, erfolgt keine Auszahlung für sämtliche Grünlandflächen.

Hinweis: Bei einer Überschreitung des für freiwillige Vereinbarungen zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets ist das WVU berechtigt, den jährlichen Ausgleichsbetrag anteilig zu kürzen.

Entgelt: 100,- Euro/ha

Feldblocknummer Denili-	Schlag-Nr. lt. GFN	Flurstück (e)	Schlaggröße lt. GFN ha	Vertragsfläche im TGG (ha)	Entgelt €/ha	Euro Gesamt
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	
					100 €	

Hiermit wird bestätigt, dass alle angegebenen Grünlandflächen im TGG der Kooperation Lingen liegen.

(Unterschrift des Wasserschutzberaters) _____

Ich bitte um Überweisung des Entgeltes auf mein oben genanntes Konto bis zum 31.12.2024.

Ort, Datum

Bewirtschafter*in
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung des Flächenbewirtschafters/der Flächenbewirtschafterin
Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und sämtliche Bewirtschaftungsauflagen der freiwilligen Vereinbarung eingehalten wurden bzw. werden.
..... Ort, Datum
..... Unterschrift Antragsteller*in